

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 4. Juni 2014
Geschäftsnummer: 2008.1143

Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern "aarewasser", Projektierung; 2. Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Für die sehr komplexen Projektierungsarbeiten am Pionier-Projekt "Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern" (*aarewasser*) ist ein zweiter Zusatzkredit nötig. Zu den bis September 2013 angefallenen Mehrkosten – deren Umfang und Ursachen in einer durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei der Finanzkontrolle veranlassten Sonderprüfung bereits eingehend untersucht wurden – sind noch weitere Mehraufwendungen von rund Fr. 400'000.-- zu erwarten. Gesamthaft wird dem Grossen Rat ein Zusatzkreditbetrag von **Fr. 2,65 Mio.** beantragt. Dabei handelt es sich um die Bruttokosten für den Kanton, von denen ein namhafter, in Aussicht gestellter Bundesbeitrag wird abgezogen werden können.

Ursächlich für die Mehrkosten sind vor allem die wegen wesentlicher Einsprachen nötig gewordene Verlängerung der Projektierungsarbeiten um zwei Jahre und alle damit verbundenen Mehraufwendungen sowie die aufwändiger als erwartet ausgefallenen Untersuchungen und Beurteilungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- GRB Nr. 1489 vom 18. November 2008



3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 1. Quartal 2013; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtübersicht

– Projektierungskosten gemäss Kreditbeschlüsse	Fr.	5'150'000.00
– Mehrkosten Projektierung	Fr.	3'050'000.00
– Landerwerbskosten gemäss GRB Nr. 1489/2008	Fr.	2'400'000.00

Kosten zu Lasten Kanton (brutto)	Fr.	10'600'000.00
---	------------	----------------------

abzüglich bereits bewilligte Ausgaben und Teuerung

./.. Kredit vom 17. Februar 2006 für Vorstudien (netto*)	– Fr.	49'500.00
./.. Projektierungskredit RRB Nr. 1069 vom 17. Mai 2006 (netto*)	– Fr.	957'000.00
./.. 1. Zusatzkredit GRB Nr. 1489 vom 18. November 2008 für Projektierung und Landerwerbe (brutto)	– Fr.	6'593'000.00
./.. aufgelaufene Teuerung 2006–2013	– Fr.	350'500.00

Zu bewilligender 2. Zusatzkredit (brutto)	Fr.	2'650'000.00
--	------------	---------------------

* nach damaliger Praxis wurden jeweils nur die Nettoausgaben bewilligt

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

Bundesbeitrag

An die Projektierungskosten und Landerwerbskosten kann ein Bundesbeitrag von 40–60 %, d.h. Fr. 4,2 – 6,3 Mio. erwartet werden.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)

Zusatzkredit gemäss Art. 54 FLG und mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Bisherige und voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 501300	Tiefbauamt, Wasserbauten	bisher	Fr. 2'250'000.00
	Projektierung und Realisierung von	2014	Fr. 300'000.00
	kantonalen Wasserbauplänen an	2015	Fr. 100'000.00
	Stelle der Wasserbaupflichtigen		
Total (exkl. Teuerung)			Fr. 2'650'000.00

5 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligungen unterliegen dem **fakultativen Finanzreferendum** und sind im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 4. Juni 2014

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	2. Juli 2014
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	2. Oktober 2014
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	3. November 2014